

Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz

vom 28. Januar 2005 (Stand 1. April 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7, 14 und 21 des Markt- und Reisendengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005¹⁾,

beschliesst:

1. Organisation

Art. 1 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Erlass eines Gebührentarifs für die kantonalen Bewilligungen;
- b. den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale;
- c. die Stellungnahme gemäss Art. 13 des Spielbankengesetzes²⁾ zu Standortkonzessionsgesuchen für Spielbanken. Dazu holt er vorgängig die Stellungnahme des betreffenden Einwohnergemeinderats ein.

Art. 2 *Zuständiges Amt*

¹ Das zuständige Amt vollzieht das Markt- und Reisendengewerbegesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

Art. 3 *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Ansetzung und Veranstaltung von Märkten;
- b. den Erlass von Vorschriften über das Marktgewerbe;

¹ GDB [975.1](#)

² SR [935.52](#)

- c. die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für Schausteller und Zirkusse, die ihr Gewerbe der Bevölkerung im Kanton Obwalden anbieten;
- d. den Erlass einer Gebührenordnung.

² Die Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c dieser Verordnung wird erteilt, wenn die Antrag stellende Person über eine Bewilligung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden³⁾ verfügt und Gewähr bietet, dass die Vorschriften und Anweisungen der Kontrollorgane befolgt werden.

³ Soweit im kantonalen oder kommunalen Recht keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht der Einwohnergemeinderat, unterstützt durch die kantonalen Polizeiorgane, die Vorschriften über das Markt- und Reisendengewerbe.

2. Spiellokale

Art. 4 *Persönliche Voraussetzungen*

¹ Die für den Betrieb verantwortliche Person hat Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung zu bieten.

Art. 5 *Aufsicht*

¹ Der Betrieb ist während den Öffnungszeiten durch eine im Lokal anwesende Person ununterbrochen zu beaufsichtigen.

² Als Aufsichtsperson darf nur eine volljährige Person eingesetzt werden, die für diese Aufgabe geeignet ist.

Art. 6 *Bewilligungsgesuch*

¹ Wer ein Spiellokal eröffnen will, hat ein Bewilligungsgesuch beim Einwohnergemeinderat einzureichen. Der Einwohnergemeinderat leitet das Gesuch mit einem Antrag an das zuständige kantonale Amt weiter.

² Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

- a. die Person des Gesuchstellers, bei juristischen Personen mit Handelsregisterauszug;
- b. die für den Betrieb verantwortliche Person;
- c. die Lage des Lokals;

³ SR [943.1](#)

- d. die räumliche und technische Gestaltung;
- e. die Zahl und Art der Spielgeräte.

³ Die räumliche und technische Gestaltung, die Zu- und Wegfahrt sowie die Parkmöglichkeiten sind auf Plänen darzustellen.

⁴ Zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Person ist dem Gesuch ein Strafregisterauszug beizulegen.

Art. 7 *Bewilligung*

¹ Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die bezeichneten Räume.

² Die Bewilligung für den Betrieb der Geschicklichkeitsspielautomaten ist in der Bewilligung für das Spiellokal nicht inbegriffen.

Art. 8 *Gültigkeit der Bewilligung*

¹ Die Bewilligung wird, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, alljährlich ohne besonderes Gesuch verlängert.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person ausscheidet oder die räumliche oder technische Ausgestaltung des Spiellokals geändert wird.

Art. 9 *Lage und Zugang*

¹ Spiellokale müssen einen ungehinderten, direkten Zugang von aussen haben und von andern Räumen vollständig getrennt sein.

Art. 10 *Raummasse*

¹ Das Spiellokal muss eine Mindestfläche von 30 m² und eine Mindesthöhe im Licht von 2,50 m aufweisen.

Art. 11 *Technische Gestaltung*

¹ Die Lokale müssen über eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie genügend Toilettenanlagen verfügen und den Anforderungen des Feuerschutzes genügen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei Räumlichkeiten des Gastgewerbes⁴.

⁴ Art. 6 der Gastgewerbeverordnung (GDB 971.11)

Art. 12 *Ausnahmen*

¹ Im Einzelfall und bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine von den Art. 9 bis 11 dieser Verordnung abweichende Regelung verfügt werden.

Art. 13 *Alkoholverbot*

¹ Der Alkoholausschank in Spiellokalen ist verboten.

Art. 14 *Öffnungszeit*

¹ Die Spiellokale dürfen in der Regel von 10.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Bei besonderen Umständen kann diese Öffnungszeit beschränkt werden.

² Die Öffnungszeit ist beim Eingang zum Spiellokal und im Lokal deutlich sichtbar anzugeben.

Art. 15 *Zulassungsalter*

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Spiellokalen untersagt.

² Dieses Verbot ist beim Zugang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich bekannt zu geben. Die Aufsichtsperson hat Nichtberechtigte wegzuweisen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 25. Februar 1994⁵⁾ wird aufgehoben.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁶⁾

⁵ OGS 1995, 6, OGS 1997, 96, OGS 2001, 23

⁶ Vom Regierungsrat auf 1. April 2005 in Kraft gesetzt

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.01.2005	01.04.2005	Erlass	Erstfassung	OGS 2005, 10

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.01.2005	01.04.2005	Erstfassung	OGS 2005, 10